

Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Vereinsveranstaltungen

Bis zum 01.05.2012 musste für die Durchführung einer Veranstaltung aus besonderem Anlass nur dann die Erteilung einer Gestattung beantragen werden, wenn auch alkoholische Getränke abgegeben werden sollten.

Seit dem 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft und es gelten neue Anforderungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen:

Nunmehr gilt für die Durchführung von Veranstaltungen aus besonderem Anlass, dass die beabsichtigte Gaststättentätigkeit (Verkauf von Speisen und Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht) 4 Wochen vor dem Ereignis bei dem städtischen Ordnungsamt anzuzeigen ist, auch wenn keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn durch den Verkauf der Speisen und Getränke ein Mehrerlös erzielt werden soll, der über den Selbstkosten der Speisen und Getränke liegt. Dabei ist unerheblich, für welche Zwecke der Mehrerlös verwandt werden soll, ob etwa zur Deckung von Unkosten der Veranstaltung oder zu caritativen Zwecken.

Sobald ein Verkauf zur Erzielung eines Mehrerlöses stattfinden soll, liegt eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein gewerbliches Handeln vor; die Abgabe von Speisen und Getränken muss daher gemäß § 6 HGastG angezeigt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Anzeige nach § 6 HGastG erstattet werden muss, wenn

- Speisen und Getränke verschenkt werden;
- die Abgabe gegen eine Spende erfolgt (ohne Vorgabe eines Preises !!),
- eine Abgabe zum Selbstkostenpreis (also ohne Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen soll;
- eine vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis) erfolgen soll.

Eine Ausnahme besteht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Hier ist immer eine Anzeige nach § Hessisches Gaststättengesetz vorzunehmen, auch wenn die Abgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen soll.

Wo und wann muss die Anzeige erfolgen und wo ist der Vordruck erhältlich?

Die Anzeige muss schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Lich 4 Wochen vor der Veranstaltung eingehen – in unverschuldeten Fällen Ausnahme möglich – unter Angabe

- von Name, Vorname der verantwortlichen Person
- der ladungsfähigen Anschrift
- von Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- der vorgesehenen Speisen und Getränke und
- der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.

Vordrucke sind im Internet unter www.lich.de „Rathaus & Politik / Bürgerservice / Formulare / Gaststättenerlaubnis“ oder direkt über das Ordnungsamt der Stadt Lich erhältlich.

Was passiert mit der Anzeige und welche Kosten entstehen?

Sie erhalten eine Bestätigung der Anzeige durch das Ordnungsamt, und sie wird weitergegeben an:

- Lebensmittelüberwachung beim Veterinäramt;
- Finanzamt;
- Polizei.

Für die Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz entstehen derzeit Gebühren in Höhe von 30,00 € pro Veranstaltung.